

Der Weg ist das Ziel

Schlanke Umsetzung der CSR-Richtlinie führt zu
besserer nichtfinanzieller Erklärung

Zusammenfassung

Die Ende letzten Jahres verabschiedete Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen muss bis Ende 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit seinem im April vorgelegten Umsetzungskonzept einen ersten Schritt in Überführung der Vorschriften in das nationale Recht getan. Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt die frühzeitige Einbeziehung der Stakeholder in den Umsetzungsprozess durch das Ministerium. Dasselbe gilt für die im Rahmen des Umsetzungskonzepts genannten Grundsätze der 1:1 Umsetzung, des Bürokratieabbau und der Schaffung einer kohärenten Gesamregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht, die zur Anwendung kommen sollen.

Das Deutsche Aktieninstitut plädiert bei der Umsetzung der Richtlinie dafür, weder kleinerer Unternehmen einzubeziehen noch zusätzliche Nachhaltigkeitsaspekte aufzunehmen, sondern die Richtlinie, wie geplant, 1:1 umzusetzen. Nationale zusätzliche Festlegungen hinsichtlich der in der Richtlinie genannten Nachhaltigkeitsaspekte führen zu einem Regelungsflickenteppich in Europa und sollten deswegen vermieden werden. Konkretisierungen bezüglich der Vorgaben der Richtlinie sollten dem europäischen Gesetzgeber überlassen bleiben, der, wenn er dies wünscht, die in der Richtlinie vorgesehenen *guidelines* erlassen kann.

Nachhaltigkeitsaspekte haben in den vergangenen Jahren verstärkt Einzug in den Alltag der Unternehmen gehalten. Die Verpflichtung zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen seitens der Unternehmen wird dazu beitragen, dass sich Unternehmen noch stärker mit den für sie relevanten Nachhaltigkeitsthemen beschäftigen. Um die besten Resultate zu erreichen, benötigen die Unternehmen genügend Spielraum, um Nachhaltigkeitsthemen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen sinnvoll umzusetzen und entsprechend darüber zu berichten. Kleinteilige Festlegungen und detaillierte Vorgaben tragen nicht dazu bei, die in den Unternehmen gelebte Nachhaltigkeit zu verbessern.

1 Nichtfinanzielle Erklärung

1.1 Wesentlichkeit

Die explizite Nennung des Wesentlichkeitsprinzips für die nichtfinanziellen Aspekte im Rahmen des Umsetzungskonzepts ist aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts sehr zu begrüßen. Die Konzentration auf die nichtfinanziellen Informationen, die für das Verständnis der Lage und der Entwicklung des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit insgesamt wesentlich sind, ist von essentieller Bedeutung für die Berichterstattung und entspricht den internationalen Trends im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (bspw. G4 der Global Reporting Initiative). Die Betonung des Wesentlichkeitsprinzips wird zu einer maßgeschneiderten, schlanken und nachvollziehbaren nichtfinanziellen Erklärung führen.

Das Wesentlichkeitsprinzip in Bezug auf nichtfinanzielle Informationen ist dabei so auszulegen, dass es dem im Rahmen der finanziellen Berichterstattung anzuwendenden Wesentlichkeitsprinzip entspricht. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, die Unternehmen mit unterschiedlichen Wesentlichkeitsmaßstäben zu konfrontieren.

1.2 Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere Unternehmen

Aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf weitere Unternehmen erstreckt werden. Vor allem von der Einbeziehung kleinerer Unternehmen, also von Unternehmen, die weniger als 500 Arbeitnehmer haben, sollte Abstand genommen werden. Bewusst hat sich der europäische Gesetzgeber dafür entschieden, von der gängigen EU-Definition „großer Unternehmen“ abzuweichen und den Anwendungsbereich auf die Unternehmen zu beschränken, deren Mitarbeiterzahl über 500 liegt. Die mit der Richtlinie einhergehenden Offenlegungspflichten in Bezug auf die nichtfinanziellen Informationen sind nicht zu unterschätzen. Kleinere und mittelständische Unternehmen, die in Deutschland sehr schlank aufgestellt sind, würde der personelle und organisatorische Aufwand an ihre Leistungsgrenzen bringen. Ein solches Vorgehen ist auch nicht durch den Hinweis in der Präambel gerechtfertigt, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert seien, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter die Richtlinie fallen, zu verlangen. Dies kann nur so interpretiert werden, dass Unternehmen, die die 500er-

Arbeitnehmerschwelle überschreiten, aber nicht kapitalmarktorientiert sind, möglicherweise unter den Anwendungsbereich fallen könnten.

Darüber hinaus gilt, dass über den Kreis der unmittelbar betroffenen Unternehmen viele kleinere Unternehmen aufgrund ihrer Stellung in der Lieferkette von den Vorgaben der Richtlinie betroffen sein werden. Wie im Umsetzungskonzept des BMJV bereits dargelegt, werden die unmittelbar von der Richtlinie betroffenen Unternehmen von ihren Zulieferern die für sie erforderlichen nichtfinanziellen Informationen schon deshalb erfragen, um ihre eigene nichtfinanzielle Erklärung ordnungsgemäß abgeben zu können. Da das Ziel der CSR-Richtlinie ist, dass sich die Unternehmen mit der Berichterstattung nichtfinanzieller Informationen auseinandersetzen, ist dieses Ziel mit der Pflicht der Unternehmen, über die Lieferkette zu berichten, erreicht. Die Folgen dieser Einbeziehung auf die Praxis sollten unseres Erachtens zunächst abgewartet werden, bevor der Anwendungsbereich der Richtlinie auf kleinere Unternehmen erstreckt wird.

An dieser Stelle sollte auch betont werden, dass wir im Zusammenhang mit der CSR-Richtlinie über die Berichtspflicht der Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsleistungen sprechen. Der Schluss, dass Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsbericht ihre Geschäfte nicht nachhaltig betreiben bzw. ihrer Verantwortung für ihre unternehmerische Tätigkeit nicht gerecht werden, ist unzulässig. Für viele, vor allem kleine Unternehmen ist aber der Aufwand einer umfassenden Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeitsanstrengungen unverhältnismäßig groß. Soweit die nichtfinanziellen Informationen das Unternehmen und seinen Geschäftsbetrieb beeinflussen, besteht darüber hinaus sowieso die Pflicht nach 289 HGB darüber zu berichten. Abgesehen davon gibt es in Deutschland eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen, die Vorgaben hinsichtlich der in der Richtlinie genannten Nachhaltigkeitsaspekte machen wie bspw. für den Arbeitsschutz, im Umweltbereich, in Bezug auf Korruption usw. Dies bedeutet, dass deutsche Unternehmen, auch wenn sie nicht unter die Berichtspflicht der Richtlinie fallen, schon aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen CSR-Mindeststandards einhalten.

Bei der Formulierung des Referentenentwurfs wäre es unseres Erachtens durchaus sinnvoll, an einer Stelle deutlich zu sagen, dass für „große“ Unternehmen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitserklärung nur das Kriterium 500 Arbeitnehmer gilt, damit klar ist, dass die anderen Schwellenwerte der EU-Definition für große Unternehmen nicht gelten.

1.3 Best Practice Lieferkette

Die im Umsetzungskonzept des BMJV angesprochene Frage, ob es für die Unternehmen in der Lieferkette eine best practice als Orientierungshilfe geben sollte, ist mit Nein zu beantworten. Zumindest von Seiten des Staates aus sollten

dahingehend keine Regelungen getroffen werden. Da die Geschäftsmodelle der Unternehmen selbst innerhalb einer Branche teilweise stark voneinander abweichen, kann nur in den jeweiligen Branchenverbänden darüber entschieden werden, ob und wenn ja in welchem Umfang Hilfestellungen bei der Berichterstattung für die Unternehmen in der Lieferkette gegeben werden können. Eine best practice kann sich nach Inkrafttreten der Richtlinie in der jeweiligen Branche möglicherweise entwickeln, allerdings werden aufgrund individueller Lieferverhältnisse spezielle Berichtsansforderungen vermutlich weiter im Vordergrund stehen.

1.4 Inhalt

Bezüglich der inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie zur nichtfinanziellen Erklärung ist anzumerken, dass die Richtlinie neben der Beschreibung des Geschäftsmodells, die verfolgten Konzepte und die Ergebnisse der Konzepte verlangt. Im Umsetzungskonzept wird statt von der Pflicht über die Ergebnisse der Konzepte zu berichten von der Pflicht der Berichterstattung über die Umsetzung der Konzepte gesprochen. Dies kann der Vorläufigkeit des Konzepts geschuldet sein, sollte aber im Referentenentwurf so nicht übernommen werden, da Umsetzung und Ergebnisse keinesfalls deckungsgleiche Begriffe sind.

1.5 Erweiterung um Kundenbelange

Eine Einbeziehung der Kundenbelange unter die Berichtspflichten ist abzulehnen. Auch wenn Kundenbelange im Rahmen des DRS 20 als Beispiel für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren aufgeführt werden, muss man sich vor Augen führen, dass sich der DRS 20 an Konzerne richtet. Bei diesen handelt es sich in der Regel um sehr große, international tätige Unternehmen mit mehreren zehntausenden Arbeitnehmern. Dagegen sind nach den Vorgaben der Richtlinie bereits Unternehmen ab einer Mitarbeiterzahl von 500 betroffen. Aus unserer Sicht führt die Erweiterung der Berichterstattung um die Kundenbelange zu erheblichem Mehraufwand für die Unternehmen, die mit dem Hinweis auf den DRS 20 nicht zu rechtfertigen ist.

Die Einbeziehung der Kundenbelange ist auch nicht zielführend, da nur ein Teil der Unternehmen direkte Kundenkontakte hat. Viele Unternehmen sind stattdessen im business to business Bereich tätig, in dem nicht erkennbar ist, welchen Informationswert die Berichterstattung für die Allgemeinheit haben soll. An dem Grundsatz der 1:1 Umsetzung sollte deshalb festgehalten werden. Auch um sicherzustellen, dass sich Unternehmen auf europäischer Ebene nicht unterschiedlichen Anforderungen gegenübersehen, die den Wettbewerb verzerren würden.

1.6 Rahmenwerke

Das Ministerium geht zu Recht davon aus, dass die Richtlinie verlangt, dass es den Unternehmen freigestellt bleiben muss, ob und wenn ja, nach welchem Standard sie berichten. Solange die Unternehmen im Rahmen ihrer Berichterstattung die Vorgaben aus der Richtlinie abdecken, erfüllen sie ihre Offenlegungspflichten. Während sich die international agierenden Unternehmen auf internationale Standards stützen, um über ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten, reicht kleineren und mittelständischen Unternehmen möglicherweise schon ein nationaler Standard.

Um das beste Ergebnis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen zu erreichen, ist Flexibilität bei den Vorgaben erforderlich. Das Argument, dass damit die Vergleichbarkeit der Berichte unterlaufen wird, kann diese Tatsache nicht widerlegen. Die Forderung nach mehr Vergleichbarkeit, mit dem Ziel nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen besser einschätzen zu können, ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Wie auch bei der Berichterstattung der finanziellen Informationen ist Vergleichbarkeit jedoch oft nur in begrenztem Umfang zu erreichen. Schon aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle weichen die finanziellen und nichtfinanziellen Informationen der Unternehmen voneinander ab. Selbst bei Unternehmen einer Branche können die finanziellen und nichtfinanziellen Informationen aufgrund der nicht identischen Produktpalette oder unterschiedlicher Produktionswege nicht direkt verglichen werden. Deswegen darf die Vergleichbarkeit nicht der Maßstab für die Berichterstattung sein. Stattdessen muss die Sicherstellung der besten Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleistungen innerhalb der Unternehmen im Vordergrund stehen. Dabei gilt: Nachhaltigkeitsberichterstattung ist kein Selbstzweck, sondern dient letztlich nur dazu, die Nachhaltigkeit der Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit zu verbessern.

1.7 Konkretisierung der Vorgaben aus der Richtlinie

Auch wenn die Vorgaben aus der Richtlinie viel Spielraum lassen, was genau die EU-Kommission unter einzelnen Punkten wie „wesentliche Risiken“ oder „wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ versteht, sollte von dem Versuch einer Konkretisierung abgesehen werden. Zum einen erscheint eine Festlegung mit Blick auf alle Unternehmen schwierig. Zum anderen besteht die Gefahr, dass der Gesetzgeber einen neuen Standard zur Angabe nichtfinanzieller Informationen ausarbeitet, der aber aufgrund der bereits vorhandenen nicht benötigt wird.

Auch führen Konkretisierungen und detaillierte Festlegungen letztlich dazu, dass die Flexibilität der Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung beschnitten und damit die beste Umsetzung der Berichterstattung beeinträchtigt wird. Da die Berichterstattung nur ein Spiegelbild der Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen ist, würde sich dies auch auf diese negativ auswirken. Sollten Unternehmen Anregungen oder Hilfestellungen brauchen, gibt es genügend Standards, auf die sie zurückgreifen können. Unternehmen, die sich mit den Fragen nach den wichtigsten Risiken bzw. nichtfinanziellen Leistungsindikatoren auseinandersetzen, tun genau das, was die Intention des europäischen Gesetzgebers war: Der Weg ist das Ziel!

1.8 Getrennter Nachhaltigkeitsbericht

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt es sehr, dass sich das Ministerium in seinem Umsetzungskonzept dafür entschieden hat, die Mitgliedstaatenoption bezüglich einer vom Lagebericht getrennten Nachhaltigkeitserklärung zu nutzen. Wie im Konzept bereits dargestellt, liegen viele nichtfinanzielle Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts noch nicht vor oder sind nur unter sehr großem personellem und Kostenaufwand zeitgerecht zu beschaffen. Um die Unternehmen nicht mit diesem zusätzlichen Aufwand zu belasten, ist die Einräumung der Möglichkeit einer späteren Vorlage des Nachhaltigkeitsberichts der richtige Schritt. Bei der Umsetzung sollte die seitens der Kommission in der Richtlinie vorgeschlagene Frist von einem halben Jahr übernommen werden.

1.9 Keine Verifizierung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer

Aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts ist es durchaus sinnvoll, die Prüfung des Abschlussprüfers darauf zu beschränken, festzustellen, dass die nichtfinanzielle Erklärung vorliegt. Bevor die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen verpflichtend gemacht würde, müssten die Prüfungsstandards hierzu zunächst einmal weiterentwickelt werden. Gerade aber die Durchführung der Prüfung nichtfinanzieller Informationen wie bspw. Menschenrechte oder auch Korruption ist nicht trivial und häufig mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand verbunden. Da Unternehmen ein ureigenes Interesse an der Richtigkeit ihrer Angaben haben, um im Fall der Fälle erhebliche Reputationsschäden zu vermeiden, ist eine Überprüfung auch nicht zwingend erforderlich.

Positiv zu sehen ist auch, dass im Umsetzungskonzept klargestellt wird, dass bei der Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung keine weitere Verpflichtung zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen an anderer Stelle des Lageberichts besteht.

Dem steht nicht entgegen, dass auf diese Weise nichtfinanzielle Informationen, die vorher im Rahmen des Lageberichts der Abschlussprüfung unterlagen, wieder der Prüfung entzogen werden. Jedem Unternehmen ist es freigestellt, seine Nachhaltigkeitsberichterstattung (weiter) prüfen zu lassen.

1.10 Safe Harbour-Klausel

Die in der Richtlinie in Art. 19a Abs. 1 erwähnte Safe-Harbor-Klausel findet im Umsetzungskonzept des Ministeriums leider keinen Niederschlag. Dabei ist die Umsetzung der Klausel wichtig, um in Ausnahmefällen den Unternehmen zu gestatten, von der Berichterstattung einzelner Offenlegungspflichten im Unternehmensinteresse abzusehen. Da die Hürden für die Ausnahmebestimmung bereits in der Richtlinie sehr hoch angesetzt sind (ordnungsgemäß Begründung der Einschätzung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan), ist für uns nicht nachvollziehbar, warum von der Umsetzung der Klausel ins deutsche Recht abgesehen werden soll.

1.11 Tochterunternehmen

Die Möglichkeit der Richtlinie, die Berichterstattung der nichtfinanziellen Informationen auf der Ebene des Mutterkonzerns zu konzentrieren, findet sich im Umsetzungskonzept wieder. Dies ist zu begrüßen. Damit diese Regelung von den Unternehmen auch entsprechend genutzt werden kann, ist es von großer Bedeutung, dass sie auch in die Umsetzungsgesetze der anderen europäischen Mitgliedstaaten Eingang findet. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene deshalb dafür einsetzen, dass die Umsetzung der Konzernklausel europaweit erfolgt.

Darüber hinaus muss die Konzernklausel so umgesetzt werden, dass Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen in der Berichterstattung unberücksichtigt bleiben können, wenn sie im Rahmen der Vollkonsolidierung nicht einbezogen werden oder für die nichtfinanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind.

2 Diversität

2.1 Beachtung, dass keine doppelten Berichtspflichten entstehen

Neben der Vermeidung von doppelten Berichtspflichten mit den gesetzlichen Vorgaben durch das Genderquotengesetz, sollten bei der Umsetzung auch die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachtet werden. Auch hier sollten widersprüchliche Angaben vermieden werden.

2.2 Betroffene Gruppen

Bei den von den Diversitätsvorgaben der Richtlinie betroffenen Gremien handelt es sich um Verwaltungs-, Aufsichts- und Leitungsorgane. Im Umsetzungskonzept wird dagegen von Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollgremien gesprochen. Um Missverständnissen und Nachfragen vorzubeugen, sollte bei der Umsetzung die Terminologie aus der Richtlinie übernommen werden.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Niederuau 13-19
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915 - 47
Fax + 49 69 92915 - 12
altenbockum@dai.de
www.dai.de

